

Georg Meggle

Eine Handlung verstehen

O. Problemstellung

Das Verstehen menschlicher Handlungen stellt eine gegenüber dem Erklären von Naturphänomenen eigenständige Form der Erkenntnis dar. Ob diese Behauptung zutrifft oder nicht – genau dies ist der strittige Punkt in der sogenannten Erklären/Verstehen-Kontroverse. Entscheiden läßt sich diese Kontroverse nur dann, wenn bereits ausgemacht ist, was unter dem *Verstehen einer Handlung* zu verstehen ist. Eben dies scheint jedoch in besagter Kontroverse bislang alles andere als klar zu sein: Obgleich diese Kontroverse spätestens seit Diltheys »Einleitung in die Geisteswissenschaft« (1883) die methodologischen Debatten von Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften wesentlich mitbestimmt – der *Begriff* des Verstehens einer Handlung hat bisher so gut wie keine systematische Klärung erfahren.

An diesem Faktum hatte sich zunächst auch durch das Auftreten der Analytischen Philosophie nicht allzu viel geändert: Ihre Beiträge beschränkten sich anfangs nahezu ausschließlich darauf, gewisse *psychologische* Deutungen des Verstehensbegriffs als irreführend, wenn nicht gar als unsinnig, für den Nachweis der methodologischen Eigenständigkeit des Verstehens zumindest aber als völlig unbrauchbar zu erweisen. Die vorgebrachten Einwände bestanden gewiß zu Recht: Die sogenannte *Einfühlung* liefert *keine* brauchbare »Methode«;¹ und das Verstehen ist (gewöhnlich) auch *kein geistiger Akt*.² Diese Einwände zeigten freilich nur, was das Verstehen (einer Handlung) *nicht* ist; Explikationsversuche mit dem Ziel einer Bestimmung dessen, was unter dem Verstehen einer Handlung sinnvollerweise verstanden werden könnte bzw. sollte, wurden nicht unternommen. Der bei anderen philosophischen Fragestellungen so erfolgreich unternommene Versuch einer rationalen Rekonstruktion blieb in diesem Fall aus.

G. H. von Wrights *Erklären und Verstehen* (1971; deutsch: 1974) markiert diesen eher destruktiven Bemühungen gegenüber eine entscheidende Wende: »Verstehen« ... sollte von Einfühlung unterschieden werden. Es handelt sich hier um *eine semantische* und *nicht* um *eine psychologische Kategorie*« (EV, S. 39). Daß das Verstehen einer Handlung eine *andere Art von Erkenntnis* darstellt als das Erklären eines Naturphänomens – diese These wird bei von Wright durch Rekurs auf *unterschiedliche Begründungsmodelle* präzisiert und damit erst wirklich diskutabel gemacht: Erklärungen natürlicher Phänomene liefern insofern eine Begründung, als sie das zu erklärende Phänomen unter deterministische oder statistische *Naturgesetze* subsumieren; menschliches Handeln aber läßt sich (darüber hinaus) durch Bezug auf die Ziele und die epistemischen Einstellungen der Handelnden verstehen. Das diesem Verstehen entsprechende Begründungsmodell besitzt die Struktur eines *praktischen Schlusses*.

Nun ist jedoch, wie in der bisherigen Diskussion des von Wrightschen Ansatzes bereits deutlich wurde (vgl. insbesondere Tuomela und Kim, dieser Band), die Begründungsfunktion des praktischen Schlusses und damit auch der Versuch, einen brauchbaren Begriff des Handlungsverstehens durch Rückgriff auf eine derartige Begründungsform zu bestimmen, recht problematisch. Ich werde daher den umgekehrten Weg einschlagen: Ich expliziere zunächst einen Begriff des Verstehens einer Handlung und gehe erst dann auf die Frage ein, welche Relevanz das (aller-

¹ Vgl. hierzu vor allem Abel (1953) und Stegmüller (1969).

² Hierzu vor allem Wittgenstein (1967), § 143-155, 321-322, und 156-178; sowie die Diskussion in Savigny (1974), Kp. 1.

dings noch zu korrigierende) Begründungsmodell des praktischen Schlusses für das so explizierte Verstehen hat.

Man kann in einem ganz alltäglichen Sinne sagen, daß wir eine von einer Person X vollzogene Handlung dann *verstehen*, wenn wir *wissen, mit welcher Absicht* (Intention) X diese Handlung getan hat bzw. eben gerade tut. Es ist klar, daß es bei dieser Redeweise um das Verstehen einer *konkreten* (d. h. von einer bestimmten Person X zu einer bestimmten Zeit t vollzogenen) *Handlung* geht, von der eine *Handlungsform* als Typ einer konkreten Handlung stets zu unterscheiden ist. Dieser Begriff des Verstehens einer konkreten Handlung soll i.f. näher bestimmt werden. Dazu ist als erstes der einschlägige Intentionsbegriff zu präzisieren.

1. Intentionsbegriff

Die Umgangssprache kennt eine Reihe unterschiedlicher Intentionsbegriffe, insbesondere:

- (1) X beabsichtigt, f zu tun
(Fritz beabsichtigt, Ende des Jahres nach Oxford zu fahren)
- (2) X tut absichtlich f
(Fritz bindet sich absichtlich eine besonders knallige Krawatte um)
- (3) X tut f in der-und-der Absicht
(Fritz kauft die Pistole in der Absicht, damit seinen Rivalen zu erschießen)
- (4) X beabsichtigt mit seinem Tun von f zu bewirken, daß A
(Mit diesem Schachzug beabsichtigt Fritz, seinen Gegner zu verwirren)

Für eine nähere Bestimmung des erwähnten alltäglichen Verstehensbegriffs haben wir von dem durch (4) ausgedrückten Intentionsbegriff auszugehen. Alternative umgangssprachliche Formulierungsmöglichkeiten für (4) wären:

- (4.1) X will damit, daß er f tut, A herbeiführen
- (4.2) X will mit f erreichen, daß A
- (4.3) X tut f, weil er damit A erreichen will
- (4.4) X tut f, um damit A zu erreichen

Wir sehen (4) als die *Normalform* solcher Intentions-zuschreibenden Sätze an. Diese Form geben wir i. f. symbolisch durch $I(X,f,A)$ wieder.

Des weiteren führen wir die folgenden *Abkürzungen* ein:

- $T(X,f)$ für: X tut f
 $G(X,A)$ für: X glaubt, daß A
 $P(X,A)$ für: X will, daß A
 $B(A,C)$ für: Der Sachverhalt A bewirkt, daß C

Es liegt nun nahe, die Bedeutung von $I(X,f,A)$ zunächst mithilfe der folgenden Bedeutungs-postulate zu bestimmen:

- P1: $I(X,f,A) \supset T(X,f)$
 P2: $I(X,f,A) \supset P(X,A)$
 P3: $I(X,f,A) \supset G(X,B(T(X,f),A))$

Dabei drückt das Postulat P1 aus, daß man nur von bereits vollzogenen bzw. eben gerade vollzogen werdenden Handlungen sagen kann, daß *mit* ihnen etwas beabsichtigt wurde bzw. wird. Nur wenn Fritz den betreffenden Schachzug schon gemacht hat bzw. eben macht, läßt sich sinnvoll

fragen, was er *mit* diesem Schachzug bewirken wollte bzw. mit ihm bewirken will. In dieser Hinsicht unterscheidet sich also der durch $I(X,f,A)$ wiedergegebene Intensionsbegriff

(4) X beabsichtigt mit f zu bewirken, daß A

von dem durch die Form

(4') X beabsichtigt, mit f zu bewirken, daß A
(Fritz beabsichtigt, seinen Gegner mit einem bestimmten Schachzug zu verwirren)

ausgedrückten Begriff, für welchen das Prinzip P1 eben *nicht* gilt: Fritz braucht (4') zufolge seine Absicht noch nicht in die Tat umgesetzt zu haben.

Die Postulate P2 und P3 explizieren die voluntative und die kognitive Komponente von $I(X,f,A)$: P2 besagt, daß man dann, wenn man mit einer Handlung einen bestimmten Sachverhalt A herbeizuführen beabsichtigt, auch will, daß dieser Sachverhalt A eintritt. Wenn man sagt, daß Fritz mit seinem Schachzug seinen Gegner verwirren wollte, dann sagt man damit trivialerweise auch, daß er wollte, daß sein Gegner verwirrt wird. P3 schließlich besagt, daß man mit einer Handlung nur dann die Realisierung von A beabsichtigen kann, wenn man glaubt, daß der Vollzug dieser Handlung zu A führt. Nur wenn Fritz glaubt, daß sich sein Gegner dadurch, daß er (Fritz) den und den Schachzug macht, tatsächlich irritieren lassen wird, kann er eben dies mit dem Vollzug des betreffenden Schachzugs zu erreichen beabsichtigen.

Das Merkmal P3 macht zudem einen wichtigen Unterschied zwischen den beiden Intensionsbegriffen (3) und (4), d. h. $I(X,f,A)$, deutlich: Während X bei $I(X,f,A)$ der Annahme ist, daß er außer f nichts mehr zu tun braucht, um A zu bewirken, ist dies bei (3) gerade nicht der Fall. Fritz glaubt zwar, daß die Tatsache, daß er den und den Schachzug macht, seinen Gegner verwirren wird – aber er wird wohl kaum der Ansicht sein, daß er seinen Rivalen bereits dadurch ins Jenseits befördert, daß er sich eine Pistole kauft.

Betrachten wir die in den Prinzipien P1 bis P3 enthaltenen Bedingungen zusammengenommen als hinreichend für $I(X,f,A)$, so erhalten wir die (i. f. noch zu modifizierende) Definition D1:

D1: $I(X,f,A) := T(X,f) \wedge P(X,A) \wedge G(X,B(T(X,f),A))$
X beabsichtigt mit der von ihm vollzogenen Handlung f zu bewirken,
daß A gdw. X f tut, X will, daß A, und X glaubt, daß sein Tun von f bewirkt, daß A

Dabei soll $T(X,f)$ besagen, daß X ein Verhalten vom Typ f zeigt, und das von ihm gezeigte (konkrete) Verhalten eine *Handlung* ist - worunter ein Verhalten verstanden werden soll, das X auch hätte unterlassen können. Eine genauere Bestimmung dieses Handlungsbegriffs ist Aufgabe der Handlungslogik.³ Wir wollen hier nur fordern, daß

P4: $T(X,f) \supset G(X,T(X,f))$
Tut X f, so glaubt X auch, daß er f tut

gilt, d. h. wir betrachten hier nur solche Handlungen, die der Handelnde wissentlich tut.

Im Rahmen der Handlungslogik ist auch der durch $B(T(X,f),A)$ ausgedrückte Begriff des *Mit dem Vollzug einer Handlung etwas Bewirkens* zu erklären. Zu beachten ist, daß dieser Bewirkensbegriff in D1 nur im Kontext einer Glaubensannahme von X eine Rolle spielt. Der Gehalt dieser Glaubensannahme läßt sich aber im wesentlichen bereits mithilfe des Konsequens des Prinzips

P5: $G(X,B(T(X,f),A)) \supset G(X,T(X,f) \supset A) \wedge \neg G(X,\neg T(X,f) \supset A)$
Glaubt X, daß sein Tun von f bewirkt, daß A, so gilt auch: X glaubt, daß A, falls er f tut, und er glaubt nicht, daß A, falls er f nicht tut

wiedergeben. Mit P5 ergibt sich daher das Prinzip

³ In der bislang entwickeltsten Form liegt eine derartige Logik vor in Kutschera (1978).

P6: $I(X,f,A) \supset \neg G(X,\neg T(X,f) \supset A)$

X beabsichtigt nur dann mit f zu bewirken, daß A, wenn X nicht glaubt, daß sein f-Tun für A überflüssig ist

Einen stärkeren Intentionsbegriff erhalten wir, wenn wir statt P6 das Prinzip P7 fordern:

P7: $I(X,f,A) \supset G(X,A \supset T(X,f))$

X beabsichtigt nur dann mit f zu bewirken, daß A, wenn X glaubt, daß nur dann A, falls er f tut

Es ist nun die Frage, wie die sich mit P5 bzw. P7 aus $I(X,f,A)$ ergebenden Glaubensaussagen des näheren aufzufassen sind. Wir legen fest, daß diese Glaubensaussagen im Sinne des sogenannten *starken* Glaubens gelesen werden sollen: Sie drücken also *Überzeugungen* und nicht nur bloße Vermutungen von X aus.

Würde – in diesem starken Sinne gelesen – die Bedingung $\neg G(X,\neg T(X,f) \supset A)$ nicht gelten, d.h. wäre X der festen Überzeugung, daß A (ein von $T(X,f)$ aus betrachtet zukünftiger Sachverhalt) auch dann der Fall wäre, wenn er f *nicht* tut, sein Tun von f für A also gar keine Rolle spielen würde, so wäre es für X gänzlich witzlos, f zu tun. Mit $\neg G(X,\neg T(X,f) \supset A)$ ist nun der Fall verträglich, daß es X immerhin für möglich hält, daß A auch ohne sein f-Tun eintritt, d.h. daß $\neg G(X,\neg(A \wedge \neg T(X,f)))$ gilt. In einem solchen Fall würde man aber wohl nicht davon reden, daß X mit seinem f-Tun den Sachverhalt A (erst) zu *bewirken* (herbeizuführen) beabsichtigt – man würde vielmehr wohl eher sagen, daß er in einem solchen Fall mit seinem f-Tun lediglich *sicherstellen* will, daß A gilt. Einen engeren Intentionsbegriff erhalten wir somit, wenn wir fordern, daß X es nicht für möglich halten soll, daß A auch ohne sein f-Tun eintritt, X also davon überzeugt ist, daß A nur dann eintritt, wenn er f tut. Genau dies besagt aber P7. In dieser Hinsicht ist also unsere Entscheidung für den starken Glaubensbegriff gerechtfertigt.

Gilt dies aber auch für die Bedingung $G(X,T(X,f) \supset A)$ oder genüge es bereits, wenn man lediglich forderte, daß X das Eintreten von A unter der Bedingung $T(X,f)$ für *wahrscheinlicher hält* als das Eintreten von A unter der Bedingung $\neg T(X,f)$? Nun, wenn ich z.B. Lotto spiele (f), so werde ich einen Lottogewinn (A) bei f sicher für wahrscheinlicher halten, als wenn ich nicht Lotto spiele. Trotzdem wird man nicht sagen können, daß ich mit meiner Spielbeteiligung zu bewirken *beabsichtige*, daß ich gewinne: Meine Chancen auf einen Lottogewinn sind, wie ich selbst weiß, nahezu gleich 0. Man kann hier nur sagen, daß ich mir einen Gewinn wünsche, auf einen Gewinn (wider besseres Wissen) hoffe etc. Von »beabsichtigen« kann man jedenfalls nur dann reden, wenn für den Handelnden X die Wahrscheinlichkeit von A unter der Bedingung $T(X,f)$ (zumindest ganze nahe) bei 1 liegt – und eben diesen Sachverhalt geben wir (idealisiert) durch $G(X,T(X,f) \supset A)$ wieder. Für den hier verwendeten Glaubensbegriff soll also allgemein das folgende Prinzip gelten:

P8: $G(X,A) \equiv w_x(A) = 1$

X glaubt, daß A *gdw.* X A für maximal wahrscheinlich hält

Die genauen Verwendungsregeln für $G(X,A)$ werden im Rahmen der *epistemischen Logik*⁴ expliziert.

Der durch $P(X,A)$ ausgedrückte (und in der Wollenslogik⁵ zu präzisierende) Begriff des *Wollens* schließlich soll beinhalten, daß X nur dann wollen kann, daß ein Zustand A eintritt, wenn X der Überzeugung ist, daß A tatsächlich realisierbar ist – eine Forderung, die zu dem Prinzip⁶

⁴ Eine komprimierte Darstellung liefert Kutschera (1976); eine umfassende Diskussion der neueren Literatur findet sich in Lenzen (1978). Als Standardwerk unentbehrlich wird sein: Lenzen (1979).

⁵ Zu dieser s. Kutschera (1978).

⁶ Das Prinzip P9 liest sich prima facie gewiß recht kontraintuitiv. Um dieses Prinzip nicht mißzuverstehen, ist zu beachten, daß $P(X,A)$ – genau wie $G(X,A)$ – hier keinen futurischen Sinn ausdrücken soll. Anders als in der Umgangssprache, in der »X will, daß A realisiert (eintreten) wird« diesen futurischen Sinn trägt, soll hier $P(X,A)$ nur einen präsentischen Sinn haben. Der futurische Sinn wäre, wie bei $G(X,A)$ auch, durch eigene Satzoperatoren auszudrücken. Nun ist es durchaus möglich, daß X zwar glaubt, daß A jetzt gilt, aber nicht will, daß A gilt – was dem

P9: $G(X,A) \supset P(X,A)$

Ist X davon überzeugt, daß A, so will er auch, daß A

führt –, und daß X in einer jeden Situation nur das für ihn selbst (seiner Meinung nach) jeweils *Bestmögliche* (und nicht nur irgend etwas für ihn Positives) will. Die letzte Forderung ergibt sich aus dem Prinzip P10:

P10: $P(X,A)$ ist wahr *gdw.* alle für X optimalen und für möglich gehaltenen Zustände solche sind, in denen A gilt

Einen Punkt haben wir bisher nicht erwähnt: Die Ausdrücke $T(X,f)$, $G(X,A)$ bzw. $P(X,A)$ beziehen sich jeweils auf das Tun bzw. den Glauben bzw. das Wollen einer Person X *zu einem bestimmten Zeitpunkt*. Dabei sind wir in D1 von der Fiktion ausgegangen, daß sich die im Definiens enthaltenen Tun/Glaubens/Wollens-Ausdrücke alle auf den *gleichen Zeitpunkt*, d.h. den Zeitpunkt t, zu dem X f tut, beziehen. Diese Fiktion war *prima facie* nicht unberechtigt: Wenn wir davon reden, daß X zum Zeitpunkt t eine Handlung f *mit* einer bestimmten Absicht tut, dann beziehen wir uns damit sicherlich auf Überzeugungen und Präferenzen, die X *zu t* hat. Überzeugungen und Präferenzen, die X zu irgendeinem früheren Zeitpunkt vielleicht gehabt haben mag, können sich ja inzwischen (bis zu t) wieder völlig geändert haben. Andererseits wird man jedoch eben die Absicht, *mit* der X zu t f tut, auch als den für X ausschlaggebenden *Grund* dafür betrachten wollen, daß er zu t f tut – weshalb wir (wie in 4. noch deutlicher werden wird) bei einer begrifflichen Bestimmung dieser Absicht nun gerade *nicht* davon ausgehen dürfen, daß X schon weiß, daß er f tut: Es wäre unsinnig, wenn man zu den Gründen, die X dafür hat, f zu tun, auch sein Wissen, daß er f tut, rechnen würde. Einerseits ist es also notwendig, zur Bestimmung von $I(X,f,A)$ wie in D1 auf Überzeugungen und Präferenzen von X Bezug zu nehmen, die dieser (auch noch) zum Zeitpunkt t, zu dem er f tut, hat; andererseits erweist es sich aber auch als notwendig, X diese Überzeugungen und Präferenzen auch schon *zu einem früheren Zeitpunkt* t° zuzuschreiben, damit diese als Grund für $T(X,f)$ fungieren können. Wir müssen daher unsere bisherige Fiktion D1 aufgeben und setzen stattdessen die Definition D2 an, wobei wir einen Glauben bzw. ein Wollen zu t° durch G° bzw. durch P° wiedergeben:

D2: $I(X,f,A) := T(X,f) \wedge P^\circ(X,A) \wedge G^\circ(X,B(T(X,f),A)) \wedge G^\circ(X,A \supset T(X,f))$
 X tut (zu t) f mit der Absicht zu bewirken, daß A *gdw.* X (zu t) f tut, X (zu t°) will, daß A, X (zu t°) glaubt, daß sein Tun von f (zu t) bewirkt, daß A, und (zu t°) glaubt, daß A nur dann eintritt, wenn er (zu t) f tut

Statt D2 können wir unseren folgenden Erörterungen aber auch die vereinfachte Charakterisierung D2.1 zugrunde legen:

D2.1: $I(X,f,A) := T(X,f) \wedge P^\circ(X,A) \wedge G^\circ(X,A \equiv T(X,f))$
 X tut (zu t) f mit der Absicht zu bewirken, daß A *gdw.* X (zu t) f tut, X (zu t°) will, daß A, und (zu t°) glaubt, daß A dann und nur dann eintritt, wenn er (zu t) f tut

Dabei ist stets davon auszugehen, daß der Zusammenhang zwischen den beiden Zeitpunkten t° und t derart ist, daß sich die Überzeugungen und damit – wegen P9 – auch die Präferenzen von X beim Übergang von t° zu t höchstens dadurch ändern, daß X in t f tut, X in t° – wegen P4 – also insbesondere selbst weiß, daß er f tut. Realistischerweise wird man diese (aus theoretischen Erwägungen heraus zu fordernde) Zeitdifferenz also in der Regel so interpretieren, daß t° ein *unmittelbar vor t* liegender Zeitpunkt ist.

Nun kann jedoch X in t selbst noch nichts über das Eintreten bzw. Nicht-Eintreten des seiner eigenen Überzeugung nach erst durch $T(X,f)$ bewirkt werdenden (zukünftigen) Zustands A in Erfahrung gebracht haben, d.h. der durch $G^\circ(X,B(T(X,f),A))$ ausgedrückte Glaube wird auch in t

Prinzip P9 zu widersprechen scheint. Was in einem solchen Fall aber wohl gemeint sein dürfte, ist: X will nicht, daß A auch weiterhin bestehen bleibt. Drücken wir »A wird sein« durch »FA« aus, so wäre also der Sachverhalt, daß X glaubt, daß A, aber nicht will, daß A, eben nicht durch $G(X,A) \wedge \neg P(X,A)$, sondern durch $G(X,A) \wedge \neg P(X,FA)$ wiederzugeben. Vgl. hierzu Kutschera (1978).

selbst gelten. Insbesondere gilt damit in t wegen P5 also auch $G(X, T(X, f) \supset A)$. Da nun allgemein gilt

$$P11: G(X, B \supset A) \wedge G(X, B) \supset G(X, A)$$

Glaubt X , daß A , falls B , und glaubt X , daß B , so glaubt X auch, daß A

ergibt sich in t mit $T(X, f)$ wegen P4 $G(X, T(X, f))$ und somit wegen P9 auch $P(X, A)$. Kurz: Der in D2 definierte Intentionalsbegriff erfüllt bei den erwähnten Voraussetzungen bezüglich des Zusammenhangs zwischen t° und t auch das Definiendum von D1. Die Überzeugungen und Präferenzen von X zu t (die Absicht, *mit* der er f tut) ergeben sich aus den Überzeugungen und Präferenzen, die seine *Gründe* dafür sind, zu t f zu tun.

Der allgemeinere Begriff einer *intentionalen Handlung* läßt sich nun von D2 ausgehend in einfacher Weise wie folgt bestimmen:

$$D2.1.1: I(X, f) := \forall A I(X, f, A)$$

Ein von X (zu t) gezeigtes Verhalten f ist eine intentionale Handlung von X *gdw.* es einen (möglichen) Sachverhalt A gibt, den X (zu t) mit dem Tun von f zu bewirken beabsichtigt

Gilt $I(X, f, A)$, so können wir den Sachverhalt A auch als ein *Ziel* von X (zu t) bezeichnen, das X (zu t) mithilfe von f zu realisieren beabsichtigt.

Durch analoge Abstraktion erhalten wir schließlich:

$$D2.1.2: I(X) := \forall f \forall A I(X, f, A)$$

X ist (zu t) *ein intentional Handelnder* *gdw.* es eine Handlung f und einen Sachverhalt A gibt, so daß X (zu t) mit dem Tun von f zu bewirken beabsichtigt, daß A

2. Etwas als eine (intentionale) Handlung verstehen

Nachdem zumindest in den Grundzügen geklärt ist, was es heißt, daß ein bestimmtes Verhalten eine intentionale Handlung ist, wollen wir uns als nächstes fragen, was es heißt, daß jemand ein bestimmtes Verhalten *als* eine intentionale Handlung *versteht*. Zu diesem Zweck bestimmen wir zunächst, was es heißt, daß jemand ein Verhalten als ein Verhalten einer gewissen Art versteht. Daß X zu einem Zeitpunkt t ein Verhalten des Typs f zeigt, geben wir durch $f(X)$ wieder; das von X zu t gezeigte *konkrete Verhalten* vom Typ f kennzeichnen wir durch das Tripel $\langle X, f, t \rangle$. $\langle X, f, t \rangle$ bezeichnet also eine Realisierung der Verhaltensweise f durch X zu t .

$$D3: V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) := \forall x (x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, f(x) \wedge \mathfrak{A}(\langle x, f, t \rangle)))$$

Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} *gdw.*

es jemanden gibt, der (zu t) das Verhalten f zeigt und mit X identisch ist, und Y (zu t') von diesem glaubt, daß er (zu t) das Verhalten f zeigt und sein Verhalten die Eigenschaft \mathfrak{A} hat

wobei t' als ein mit t gleichzeitiger oder gegenüber t (beliebig) späterer Zeitpunkt aufzufassen ist. G' bzw. V' drückt einen Glauben bzw. ein Als-Verstehen zu t' aus.

Für *diesen* Verstehensbegriff ist nun charakteristisch, daß zwar das Theorem

$$T1: V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \supset f(X)$$

Nur ein von X (zu t) tatsächlich gezeigtes Verhalten kann von Y als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} verstanden werden

allgemein gilt, nicht jedoch der Satz:

$$(1) V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \supset \mathfrak{A}(\langle X, f, t \rangle)$$

D.h. es ist durchaus möglich, daß folgendes der Fall ist:

$$(2) \quad V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \wedge \neg \mathfrak{A}(\langle X, f, t \rangle)$$

Das Verhalten f von X wird zwar von Y als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} verstanden, ist in Wirklichkeit aber kein derartiges Verhalten

Ein und dasselbe Verhalten kann von verschiedenen Leuten ganz unterschiedlich aufgefaßt werden: Werden z.B. von dem Studenten Karl in der Uni Flugblätter verteilt, so ist es durchaus möglich, daß dies von dem Präsidenten Heinrich als ein Angriff auf die FDGO, von dem Prof. Gustav dagegen als Akt der Ausübung eines legitimen demokratischen Rechtes verstanden wird. Ob das Verhalten Karls tatsächlich ein Angriff auf die FDGO *ist* oder nicht, ergibt sich jedoch nicht bereits daraus, daß es jemanden gibt, der Karls Verhalten so und so auffaßt.

Daß jemand ein bestimmtes Verhalten *zurecht* bzw. *fälschlicherweise* als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} versteht, läßt sich nun in trivialer Weise wie folgt bestimmen:

$$D4: \quad ZV'(Y, f(X), \mathfrak{A}) := V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \wedge \mathfrak{A}(\langle X, f, t \rangle)$$

Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f *zurecht* als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} gdw. Y (zu t') f von X als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} versteht, und das von X (zu t) gezeigte Verhalten f tatsächlich der Art \mathfrak{A} ist

$$D5: \quad FV'(Y, f(X), \mathfrak{A}) := V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \wedge \neg \mathfrak{A}(\langle X, f, t \rangle)$$

Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f *fälschlicherweise* als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} gdw. Y (zu t') f von X als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} versteht, das von X (zu t) gezeigte Verhalten f aber kein Verhalten der Art \mathfrak{A} ist

Aufgrund dieser Bestimmungen gilt also:

$$T2: \quad V'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \equiv ZV'(Y, f(X), \mathfrak{A}) \vee FV'(Y, f(X), \mathfrak{A})$$

Y versteht das von X gezeigte Verhalten f als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} gdw. Y dieses Verhalten *zurecht* oder *fälschlicherweise* als ein Verhalten der Art \mathfrak{A} versteht

Daß jemand ein Verhalten als eine Handlung versteht, stellt nun lediglich einen speziellen Fall dessen dar, daß jemand ein Verhalten als ein Verhalten einer bestimmten Art versteht. Wir legen daher von D3 ausgehend zunächst fest:

$$D3.1: \quad V'(Y, f(X), T(Z, f)) := \forall x(x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, x = Z \wedge T(x, f)))$$

Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als eine von Z vollzogene Handlung gdw. es jemanden gibt, der (zu t) das Verhalten f zeigt und mit X identisch ist, und von dem Y (zu t') glaubt, daß er Z ist, (zu t) das Verhalten f zeigt und dieses Verhalten eine Handlung ist

In der Charakterisierung dieses Begriffs wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß man auch dann sagen kann, daß jemand ein bestimmtes Verhalten *als eine von Z vollzogene Handlung versteht*, wenn das entsprechende Verhalten in Wirklichkeit nicht von Z , sondern von einer anderen Person gezeigt wurde, die von Y fälschlicherweise für Z gehalten wird. Ein Beispiel: Herr Xerox (X) geht in der ziemlich finsternen Tiefgarage an Y (den er gar nicht bemerkt - und daher natürlich) grußlos vorbei; Y hält Herrn Xerox fälschlicherweise für den ihm bislang doch so wohlgesonnenen Herrn Zirkel und glaubt nun (wiederum fälschlicherweise), daß er von diesem eben gerade ganz bewußt geschnitten worden ist. Y *versteht* hier *das* in Wirklichkeit von Herrn Xerox gezeigte Verhalten *als eine von Herrn Zirkel vollzogene Handlung*.

Obleich nun der in D3.1 definierte Begriff insbesondere für solche Fälle, in denen X und Z nicht für Eigennamen, sondern für Kennzeichnungen sozialer Rollen stehen, gewiß nicht uninteressant ist, wollen wir für das folgende doch von derartigen Feinheiten abstrahieren. Wir sehen also davon ab, *für wen* diejenige Person X , deren Verhalten Y als eine Handlung versteht, *von Y gehalten wird*. Wir gehen demgemäß nicht von D3.1 aus, legen den folgenden Untersuchungen vielmehr D3.2 zugrunde.

$$D3.2: \quad V'(Y, f(X), T(X, f)) := \forall x(x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, T(x, f)))$$

Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als eine Handlung

gdw. X (zu t) das Verhalten f zeigt, und Y (zu t') von X glaubt, daß er (zu t) das Verhalten f zeigt und dieses Verhalten eine Handlung ist

In Entsprechung zu D3.2 erhalten wir

D3.2.1: $V'(Y, f(X), I(X, f, A)) := \forall x(x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, I(x, f, A)))$
 Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als eine Handlung, mit der X zu bewirken beabsichtigt, daß A *gdw.* X (zu t) das Verhalten f zeigt, und Y (zu t') von X glaubt, daß dieser mit dem Tun von f (zu t) zu bewirken beabsichtigt, daß A

woraus sich dann durch Verallgemeinerung ergibt:

D3.2.2: $V'(Y, f(X), I(X, f)) := \forall x(x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, I(x, f)))$
 Y *versteht* (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f *als eine intentionale Handlung* *gdw.* X (zu t) das Verhalten f zeigt, und Y (zu t') von X glaubt, daß sein Verhalten f eine intentionale Handlung ist

Mithilfe der Definitionen D2.1.1 und D2 ergibt sich somit das Theorem

T3 : $V'(Y, f(X), I(X, f)) \equiv \forall x(x = X \wedge f(x) \wedge G'(Y, T(x, f) \wedge \forall A(P^\circ(x, A) \wedge G^\circ(x, B(T(x, f), A)) \wedge G^\circ(x, A \supset T(x, f))))$
 Y versteht (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als eine intentionale Handlung *gdw.* X (zu t) das Verhalten f zeigt, und Y (zu t') von X glaubt, daß sein Verhalten f eine Handlung ist, und daß es einen Sachverhalt A gibt, von dem er (= X) (zu t°) will, daß er eintritt, und den er (= X) mit dem Tun von f (zu t°) bewirken zu können glaubt, und von dem er (= X) glaubt, daß er nur dann eintritt, wenn er (zu t) f tut

Setzt man den in 1. geforderten Zusammenhang zwischen den Überzeugungen und Präferenzen von X zu t° und seinen Überzeugungen und Präferenzen zu t voraus, so läßt sich folgendes interessante Theorem als gültig erweisen:

T4: $I(X, f, A) \equiv T(X, f) \wedge V(X, f(X), I(X, f, A))$
 X beabsichtigt (zu t) mit f zu bewirken, daß A, *gdw.* X (zu t) f tut und (zu t) sein eigenes Verhalten als ein Tun versteht, mit dem er (zu t) zu bewirken beabsichtigt, daß A

Durch Abstraktion von A ergibt sich dann:

T4.1: $I(X, f) \equiv T(X, f) \wedge V(X, f(X), I(X, f))$
 Ein von X gezeigtes Verhalten f ist eine *intentionale Handlung* *gdw.* X f tut und *er selbst sein Verhalten als eine intentionale Handlung versteht*

Begriffe dessen, daß Y ein Verhalten *zurecht* bzw. *fälschlicherweise als eine intentionale Handlung* (mit dem Ziel A) *versteht*, sind in völliger Entsprechung zu den in D4 und D5 angegebenen Begriffen des ein Verhalten *zurecht* bzw. *fälschlicherweise als ein Verhalten einer gewissen Art Verstehens* zu bestimmen. So erhält man z.B.:

D4.1: $ZV'(Y, f(X), I(X, f)) := V'(Y, f(X), I(X, f)) \wedge I(X, f)$
 Y *versteht* (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f *zurecht als eine intentionale Handlung* *gdw.* Y (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f als eine intentionale Handlung versteht und dieses Verhalten tatsächlich eine intentionale Handlung ist

3. Eine intentionale Handlung verstehen

Nachdem geklärt ist, was es heißt, daß jemand ein Verhalten (zurecht) als eine intentionale Handlung versteht, ist nun noch zu klären, was es heißt, daß jemand eine intentionale Handlung versteht.

Geben wir einen Sachverhalt der Art, daß Y (zu t') eine von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f versteht, in symbolischer Schreibweise mithilfe des Schemas $V'(Y, I(X, f))$ wieder, so wird man zwar allgemein fordern müssen, daß sowohl

$$T5: V'(Y, I(X, f)) \supset I(X, f)$$

als auch

$$T6: V'(Y, I(X, f)) \supset V'(Y, f(X), I(X, f))$$

und somit wegen D4.1 auch

$$T7: V'(Y, I(X, f)) \supset ZV'(Y, f(X), I(X, f))$$

Y versteht (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f *nur dann, wenn* Y (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f zu Recht als eine intentionale Handlung versteht

zu gelten hat; die Umkehrung von T7, d. h.

$$(1) ZV'(Y, f(X), I(X, f)) \supset V'(Y, I(X, f))$$

Y versteht eine intentionale Handlung bereits dann, wenn er das entsprechende Verhalten zurecht als eine intentionale Handlung versteht

gilt jedoch nicht allgemein: Auch wenn Y f von X zurecht als eine intentionale Handlung versteht, braucht er damit noch nicht zu wissen, *was* X mit seiner Handlung zu erreichen beabsichtigt: X weiß in einem solchen Fall zwar, daß es einen Sachverhalt gibt, den X mit dem Tun von f zu bewirken beabsichtigt – aber er weiß damit noch lange nicht *welchen*. Da nun X mit ein und derselben Handlung f mehrere Ziele zu realisieren beabsichtigen kann, deren jedes für ihn auch dann noch maximalen Wert hätte, wenn er die übrigen mit f verfolgten Ziele nicht erreichen würde, empfiehlt es sich, zwischen verschiedenen starken Verstehensbegriffen zu unterscheiden, je nachdem, wie viele von X mit f verfolgte Ziele von der diese Handlung f verstehenden Person tatsächlich erkannt werden. Für den stärksten derartigen Verstehensbegriff wäre daher zu fordern, daß neben T7 auch das Prinzip

$$T8: V'(Y, I(X, f)) \supset \Lambda A (I(X, f, A) \supset V'(Y, f(X), I(X, f, A)))$$

Y versteht (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f nur dann, wenn alle Sachverhalte A, deren Realisierung X (zu t) mit f beabsichtigt, von Y (zu t') auch als Ziel der von X (zu t) vollzogenen intentionalen Handlung verstanden werden

gelten soll. Der schwächste derartige Verstehensbegriff – den wir symbolisch durch $V_S'(Y, I(X, f))$ wiedergeben wollen – wäre dagegen so zu charakterisieren, daß gilt:

$$T8.1: V_S'(Y, I(X, f)) \equiv \forall A (ZV'(Y, f(X), I(X, f, A)))$$

Y versteht_S (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung gdw. es einen Sachverhalt A gibt, so daß Y (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f zurecht als ein Tun versteht, mit dem X zu bewirken beabsichtigt, daß A

Wir werden unseren nachfolgenden Untersuchungen den starken Verstehensbegriff zugrundelegen, den wir ausgehend von T7 und T8 wie folgt definieren:

$$D6: V'(Y, I(X, f)) := ZV'(Y, f(X), I(X, f)) \wedge \Lambda A (I(X, f, A) \supset V'(Y, f(X), I(X, f, A)))$$

Y *versteht* (zu t') die von X (zu t) vollzogene *intentionale Handlung* f gdw. Y (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f zurecht als eine intentionale Handlung versteht und für alle Sachverhalte A, die X (zu t) mit f zu bewirken beabsichtigt, gilt, daß Y (zu t') f von X als eine Handlung versteht, mit der X A zu bewirken beabsichtigt

Da nun trivialerweise das Theorem

$$T9: V'(Y, f(X), I(X, f, A)) \supset V'(Y, f(X), I(X, f))$$

gilt, das Konsequenz von T9 aber bereits in $ZV'(Y, f(X), I(X, f))$ enthalten ist, gilt auch das Theorem T10:

- T10: $V'(Y, I(X, f)) \equiv ZV'(Y, f(X), I(X, f)) \wedge \wedge \forall x (x = X \wedge I(x, f, A) \supset G'(Y, I(x, f)))$
 Y versteht (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f gdw. Y (zu t') das von X (zu t) gezeigte Verhalten f zurecht als eine intentionale Handlung versteht und zudem die Ziele (bzw. das Gesamtziel) kennt, die (bzw. das) X mit seiner Handlung zu realisieren beabsichtigt

Ein gegenüber $V'(Y, I(X, f))$ speziellerer Verstehensbegriff würde sich ergeben, wenn man das Verstehen einer Handlung auf ein bestimmtes Ziel unter den von X mit f (evtl.) verfolgten mehreren Zielen relativiert: Daß Y (zu t') eine von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f *bezüglich des Ziels A versteht*, besagt nun aber nichts anderes, als daß $ZV'(Y, f(X), I(X, f, A))$ gilt.

Will man also ausdrücken, daß Y eine intentionale Handlung (zumindest) bezüglich bestimmter Ziele versteht, so genügen bereits die Begriffe des ein Verhalten zurecht *als* eine intentionale Handlung mit dem und dem Ziel Verstehens. Daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung f *zumindest teilweise versteht*, ließe sich z.B. durch

$$(2) \quad \forall A ZV'(Y, f(X), I(X, f, A))$$

wiedergeben. Diesem Fall entspräche genau der durch die Äquivalenz T8.1 charakterisierte Begriff des eine intentionale Handlung im schwachen Sinne Verstehens – ein Fall, den man aber umgangssprachlich wohl eher so wiedergeben würde, daß man sagt, daß f-Tun von X für Y *verständlich* ist. Unsere Entscheidung für D6 erscheint also in diesem Punkt auch durch den normalen Sprachgebrauch legitimiert.

Daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung f *nur teilweise versteht*, könnte man durch (3) wiedergeben

- (3) $\forall A (ZV'(Y, f(X), I(X, f, A)) \wedge \forall B (I(X, f, B) \wedge \neg V'(Y, f(X), I(X, f, B))))$
 Y versteht (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f zwar zumindest teilweise, aber es gibt einen Sachverhalt B, den X mit f (zu t) zwar zu bewirken beabsichtigt, f von X von Y (zu t') aber nicht als eine intentionale Handlung mit dem Ziel B verstanden wird

und daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung *überhaupt nicht versteht*, naheliegenderweise durch (4):

- (4) $I(X, f) \wedge \wedge A (I(X, f, A) \supset \neg V'(Y, f(X), I(X, f, A)))$
 Das von X (zu t) gezeigte Verhalten f ist eine intentionale Handlung, und keiner der Sachverhalte, die X (zu t) mit f zu bewirken beabsichtigt, wird von Y (zu t') als ein Ziel der von X vollzogenen intentionalen Handlung verstanden

Dabei ist zu beachten, daß (4) durchaus mit

$$(5) \quad ZV'(Y, f(X), I(X, f))$$

verträglich ist: Y kann f von X durchaus zurecht *als* eine intentionale Handlung verstehen, diese Handlung aber dennoch überhaupt nicht verstehen.

Schließlich sei nochmals auf den folgenden wichtigen Unterschied zwischen dem *Verstehen* einer intentionalen Handlung und dem *Verstehen* eines Verhaltens *als* einer intentionalen Handlung aufmerksam gemacht: Es gilt zwar sowohl

- T11: $V'(Y, I(X, f)) \supset \forall x (x = X \wedge G'(Y, I(x, f)))$
 Y versteht (zu t') die von X (zu t) vollzogene intentionale Handlung f nur dann, wenn Y (zu t') von X glaubt, daß dieser mit dem Tun von f eine intentionale Handlung vollzieht

als auch

$$T5: \quad V'(Y, I(X, f)) \supset I(X, f)$$

aber es gilt *nicht*:

$$(6) \quad V'(Y, f(X), I(X, f)) \supset I(X, f)$$

Es gilt lediglich

- (7) $V(Y, f(X), I(X, f)) \supset V_x(x = X \wedge G'(Y, I(x, f)))$
 Y versteht (zu t') f von X nur dann als eine intentionale Handlung, wenn Y (zu t')
 von X glaubt, daß er (zu t) mit f eine intentionale Handlung vollzieht

Während es daher für den Begriff des ein Verhalten *als* eine intentionale Handlung Verstehens sinnvoll ist, zwischen den Fällen, in denen Y mit der Annahme, daß I(X, f), recht hat (Y also f von X *zurecht* als eine intentionale Handlung versteht), und den Fällen zu unterscheiden, in denen Y mit seiner Annahme nicht recht hat (Y also f von X *fälschlicherweise* als eine intentionale Handlung versteht), ergibt eine derartige Unterscheidung aufgrund von D6 überhaupt keinen Sinn: *Es gibt kein richtiges Verstehen.*

In der Umgangssprache gemachte Feststellungen der Art, daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung ›richtig‹ bzw. ›falsch versteht‹ (›nicht richtig versteht‹ / ›mißversteht‹), besagen demnach nichts weiter, als daß Y, erstens, das von X gezeigte Verhalten *zurecht als* eine intentionale Handlung versteht, und, zweitens, diese intentionale Handlung *versteht* bzw. *nicht versteht*. Da, wie bereits erwähnt, allgemein gilt

$$T6: V(Y, I(X, f)) \supset V(Y, f(X), I(X, f))$$

läßt sich der in diesem Punkt leicht irreführende umgangssprachliche Sprachgebrauch einfach wie folgt explizieren: Daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung ›richtig versteht‹ heißt nichts anderes, als daß Y diese intentionale Handlung versteht; und daß Y eine von X vollzogene intentionale Handlung ›falsch versteht‹, heißt nichts anderes, als daß Y f von X zwar *zurecht* als eine intentionale Handlung versteht, diese intentionale Handlung aber nicht versteht.

4. Verstehen und Rationalität

Kriterien für ein rationales Verhalten werden in der rationalen Entscheidungstheorie formuliert und begründet.⁷ Die dort angegebenen Rationalitätskriterien machen ausschließlich von *komparativen* bzw. *metrischen* (subjektiven) Wahrscheinlichkeits- und Präferenz- bzw. Wertbegriffen Gebrauch. Je nachdem, was die vor dem jeweiligen Entscheidungsproblem stehende Person X über das Vorliegen bzw. Eintreten der verschiedenen entscheidungsrelevanten Umstände weiß, wird dabei zwischen drei Typen von Entscheidungssituationen unterschieden: *Entscheidung unter Sicherheit* (X ist sich dessen, daß ein bestimmter Zustand – evtl. unter der Bedingung, daß X so und so handelt – eintritt, völlig sicher); *Entscheidung unter Risiko* (X ist sich des Eintretens der betreffenden Zustände zwar nicht sicher, mißt ihnen aber doch gewisse Wahrscheinlichkeiten bei); und *Entscheidung unter Unsicherheit* (X weiß über die möglichen Umstände derart wenig, daß er ihnen nicht einmal Wahrscheinlichkeiten zuordnen kann). Für diese Typen von Entscheidungssituationen sind jeweils unterschiedliche Rationalitätskriterien einschlägig.

Es liegt nun nahe, auch rein mithilfe qualitativer Glaubens- und Wollensbegriffe charakterisierte Situationen wie z.B.

$$(1) P^\circ(X, A) \wedge G^\circ(X, A \equiv T(X, f))$$

als Entscheidungsprobleme aufzufassen. Die Frage ist freilich, wie – und das wird wohl weitgehend heißen müssen: unter Voraussetzung welcher zusätzlicher idealisierender Annahmen – sich derart charakterisierte Situationen in die entscheidungstheoretische Darstellungsweise einbetten lassen. Für den durch (1) beschriebenen Situationstyp ist eine derartige Einbettung freilich unproblematisch: Beim Tun von f stellt sich nach Meinung von X mit Sicherheit ein für ihn optimales Resultat ein, beim Tun von $\neg f$ dagegen mit Sicherheit nicht. Faßt man nun (idealisierend) die Situation (1) so auf, daß es in ihr nur um die Entscheidung zwischen f-Tun oder f-Nicht-Tun

⁷ Zu einer knappen Einführung s. Meggle (1977); weitere Literatur ebda. Empfohlen sei vor allem: Spohn (1978).

geht, dann wird nach dem für (1) einschlägigen Rationalitätskriterium für eine *Entscheidung unter Sicherheit*

(RK-1) Entscheide dich für eine Handlung, die deiner Meinung nach mit Sicherheit zu einem für dich optimalen Resultat führt

f-Tun als rational anzusehen sein. (RK-2) kann somit als ein Spezialfall von (RK-i) angesehen werden:

(RK-2) $P^\circ(X,A) \wedge G^\circ(X,A \equiv T(X,f)) \supset \text{Rat}^\circ(T(X,f))$
 Will X (zu t°), daß A, und glaubt X (zu t°), daß A dann und nur dann der Fall ist, wenn er selbst (zu t) f tut, dann ist es (zu t°) für X rational, sich für das f-Tun (zu t) zu entscheiden

Das Kriterium (RK-2) zeichnet ein f-Tun durch X zu t relativ auf das, was X zu t° – und damit, den in 1. formulierten Zusammenhang zwischen t° und t vorausgesetzt, *auch noch* in t selbst – will und glaubt, als rational aus. Dieser Zweck des Kriteriums (RK-2) – und entsprechendes gilt für alle Rationalitätskriterien – wäre nun aber verfehlt, wenn man (wie in der Anfangsfiktion D1 in 1.) nicht zwischen t° und dem Zeitpunkt t, zu dem X f tut, unterscheiden würde. In diesem Fall hätte nämlich (RK-2) die trivialisierende Konsequenz, daß, ganz gleich, *was* X tut, sein Tun *auf jeden Fall* als rational zu gelten hätte.⁸ Soll (RK-2) tatsächlich als ein Kriterium fungieren, das eine Unterscheidung zwischen rationalem und nicht-rationalem Handeln erlaubt, darf man daher nicht davon ausgehen, daß X in (1) f bereits zu t° tut.

Gilt nun $I(X,f,A)$, so stellt f-Tun für X stets eine rationale Lösung des Entscheidungsproblems (1) dar. Aus D2.1 und (RK-2) folgt unmittelbar

T12: $I(X,f,A) \supset \text{Rat}^\circ(T(X,f)) \wedge T(X,f)$
 Beabsichtigt X (zu t) mit f zu bewirken, daß A, so tut X (zu t) etwas, was für ihn (bereits zu t°) rational ist

und da (RK-2) für beliebige A gilt, gilt auch

T13: $I(X,f) \supset \text{Rat}^\circ(T(X,f)) \wedge T(X,f)$

Mit dem in 3. bereits angeführten Theorem

T4: $\forall(Y,I(X,f)) \supset I(X,f)$

und dem sich unmittelbar aus T10 ergebenden Satz

T14: $\forall(Y,I(X,f)) \supset \forall x(x = X \wedge G'(Y,I(x,f)))$

ergeben sich somit unmittelbar die folgenden Sätze:

T15: $\forall(Y,I(X,f)) \supset \text{Rat}^\circ(T(X,f))$
 Man kann nur solche (intentionale) Handlungen verstehen, deren Vollzug für den Handelnden rational ist

T16: $\forall(Y,I(X,f)) \supset \forall x(x = X \wedge G'(Y,\text{Rat}^\circ(T(x,f))))$
 Man versteht eine intentionale Handlung nur dann, wenn man vom Handelnden glaubt (bzw. – wegen T13 – *erkennt*), daß es für ihn rational war, die Handlung zu vollziehen

T5, T15 und T16 ergeben somit:

T17: $\forall(Y,I(X,f)) \supset Z\forall(Y,f(X),\text{Rat}^\circ(T(X,f)))$
 Man versteht eine intentionale Handlung nur dann, wenn man sie zurecht als eine für den Handelnden in der betreffenden Entscheidungssituation rationale Handlung versteht

⁸ Diese Trivialisierung ergibt sich wie folgt: Zu t gilt $T(X,f)$ und daher wegen P4 auch $G(X,T(X,f))$, mit P9 daher auch $P(X,T(X,f))$; da nun aber $G(X,T(X,f)) \equiv T(X,f)$ ohnehin analytisch ist, gilt somit mit (RK-2) auch $\text{Rat}(T(X,f))$.

Die Umkehrung von T17, d. h.

- (2) $ZV'(Y, f(X), \text{Rat}^\circ(T(X, f))) \supset V'(Y, I(X, f))$
 Versteht man ein Verhalten von X zurecht als eine für X rationale Handlung, so versteht man diese intentionale Handlung

gilt jedoch aus zwei Gründen nicht allgemein: (a) Wir haben bereits gesehen, daß für ein Verstehen einer intentionalen Handlung auch das Wissen darum gehört, *was* X mit der betreffenden Handlung zu bewirken beabsichtigt. Es genügt nicht zu wissen, *daß* X mit f irgendein Ziel verfolgt; man muß auch wissen, *welches*. (b) Der Begriff einer intentionalen Handlung wurde von uns ausschließlich unter Verwendung qualitativer Glaubens- und Wollensbegriffe charakterisiert. Rationalitätskriterien, wie sie in der Entscheidungstheorie formuliert werden, charakterisieren ein Verhalten jedoch, wie erwähnt, unter Verwendung umfassenderer Begriffe als rational: Nicht nur intentionale Handlungen sind rational.

Dieser letzte Punkt legt nun aber folgende Erweiterung unseres Ansatzes nahe: Das mithilfe qualitativer Glaubens- und Wollensbegriffe formulierte Antezedens des Rationalitätskriteriums (RK-2) gibt die *Gründe* dafür an, weshalb eine von X zu t vollzogene Handlung f *rational* ist. Wir *verstehen* diese Handlung, wenn wir *wissen*, *daß* und *aus welchen Gründen* es für X rational war, f zu tun. Wir erhalten nun einen erheblich umfassenderen Verstehensbegriff, wenn wir auch diesen Bezug auf *Gründe* in den allgemeineren entscheidungstheoretischen Rahmen einbeziehen – kurz, wenn wir nicht nur auf das allein auf qualitative Glaubens- und Wollensbegriffe Bezug nehmende Kriterium (RK-2), sondern auch auf die mithilfe komparativer bzw. metrischer Termini formulierten allgemeineren Rationalitätskriterien Bezug nehmen, die für die zu Beginn dieses Punktes erwähnten Typen von Entscheidungssituationen einschlägig sind. Im Sinne dieser Erweiterung ließe sich dann ein umfassender Begriff des Verstehens einer Handlung wie folgt bestimmen:

- D7: Wir *verstehen* eine von X zu t vollzogene Handlung f *gdw.* wir erkennen, daß X zu t f tut, sich zu t in einer Entscheidungssituation des Typs \mathfrak{G} befindet, und sein f-Tun zu t eine Lösung des Entscheidungsproblems \mathfrak{G} darstellt, die nach einem für \mathfrak{G} einschlägigen Rationalitätskriterium als *rational* ausgezeichnet ist

Der in D6 formulierte und auf den (qualitativen) Intensionsbegriff $I(X, f, A)$ rekurrierende Begriff des Verstehens einer intentionalen Handlung ist dann ein Spezialfall dieses allgemeinen Begriffs des Verstehens einer Handlung.

Von dem in D7 explizierten Begriff des Handlungsverstehens ist nun ein ganz anderer, in der Umgangssprache aber ebenfalls geläufiger Begriff des Verstehens, den wir als den Begriff des *E-Verstehens* bezeichnen wollen, streng zu unterscheiden:

- D8: Wir *E-verstehen* ein zu t realisiertes *Ereignis* e *gdw.* wir wissen, aufgrund welcher Umstände es dazu kommen mußte bzw. dazu kommen konnte, daß e zu t eintrat

Bei einem *Verstehen* im Sinne von D7 rekurrieren wir auf bestimmte *situationspezifische Rationalitätskriterien*, bei einem *E-Verstehen* dagegen auf bestimmte *empirische Gesetzmäßigkeiten*. Wer behauptet, er verstehe eine von X zu t vollzogene Handlung f, der behauptet damit, daß er die *Gründe* kennt, aufgrund derer es für X in der Situation t° -t rational war, f zu tun. Wer dagegen behauptet, er verstehe das Eintreten eines Ereignisses e zu t, der behauptet damit, daß er die relevanten Umstände bzw. die *Ursachen* kennt, die bewirkten, daß e zu t eintrat. Behauptet jemand, er habe eine von X zu t vollzogene Handlung f *verstanden*, dann ist er zu dieser Behauptung erst dann berechtigt, wenn er in der Lage ist, die Behauptung

- (i) $\text{Rat}^\circ(T(X, f))$

zu begründen. Behauptet jemand, er habe ein zu t realisiertes Ereignis e – z.B., daß X das Verhalten f zeigt – *E-verstanden*, dann ist er dazu erst dann berechtigt, wenn er in der Lage ist, die Behauptung

- (ii) Es war zu erwarten, daß e zu t realisiert ist
(im speziellen Fall: daß X zu t das Verhalten f zeigt)

durch Rekurs auf andere Ereignisse und auf empirische Gesetzmäßigkeiten zu begründen.

Die dem *Handlungsverstehen* und dem *E-Verstehen* entsprechenden Begründungsmodelle sind somit *grundsätzlich verschieden*: Die zu begründenden Sätze – Sätze der Form (i) bzw. (ii) – wie auch die in der Begründung verwendeten allgemeinen Prinzipien – Rationalitätskriterien versus empirische Gesetze – sind von völlig anderer Art: *Das Verstehen menschlicher Handlungen stellt – in diesem Sinne – eine gegenüber dem E-Verstehen von Naturphänomenen tatsächlich völlig eigenständige Form der Erkenntnis dar.*

5. Verstehen und praktischer Schluß

In *Erklären und Verstehen* – i.f. *EV* – versucht von Wright die Eigenständigkeit des Handlungsverstehens gegenüber dem E-Verstehen durch Rekurs auf das Begründungsmodell eines *praktischen Schlusses* nachzuweisen. Unter Absehung von zahlreichen interessanten Details soll dieses Modell hier lediglich so rekonstruiert werden, daß sein Zusammenhang mit dem oben dargelegten Ansatz deutlich wird.

Als *praktische Schlüsse* werden eine ganze Reihe unterschiedlicher Schlußformen bezeichnet. In den Prämissen derartiger Schlüsse ist von einem von einer Person X verfolgten Ziel bzw. *Zweck* und von einer Handlung als einem *Mittel* zur Erreichung dieses Zwecks die Rede. Wichtig sind vor allem diejenigen praktischen Schlüsse, in deren Prämissen der Vollzug einer bestimmten Handlung als ein *notwendiges Mittel* zur Erreichung eines Zwecks A charakterisiert wird. Dabei sind zwei Grundtypen derartiger Schlüsse zu unterscheiden: Bei Schlüssen des ersten Typs geht es darum, daß der Vollzug der betreffenden Handlung als *tatsächlich notwendig* für die Realisierung von A deklariert wird; bei Schlüssen des zweiten Typs dagegen geht es in den Prämissen u. a. darum, daß eine den Zweck A verfolgende Person X den Vollzug einer Handlung f *für notwendig hält*, um A zu erreichen. Der bei von Wright in Hinblick auf das Handlungsverstehen diskutierte praktische Schluß (PS) ist ein Schluß des zweiten Typs. Vereinfachend können wir seine Struktur wie folgt wiedergeben:⁹

(PS) Prämissen	(1)	X beabsichtigt, A herbeizuführen
	(2)	X glaubt, daß er A nur dann herbeiführen kann, wenn er f tut
		Konklusion (3) X tut f

Ehe sich nun die Frage sinnvoll diskutieren läßt, ob (PS) einen *logisch gültigen Schluß* darstellt oder nicht, ist zuallererst zu klären, in welchem Sinne – vgl. 1. – die in (PS) vorkommenden Termini verwendet werden sollen. Bei dieser Vorklärung ist der Zweck zu berücksichtigen, den praktische Schlüsse erfüllen sollen: Sie sollen uns, wenn ich von Wright hier korrekt interpretiere, ein bereits vorliegendes Verhalten f von X verständlich machen. Kann man nun aber davon ausgehen, daß das Verhalten f von X bereits vorliegt, dann scheint es zunächst nahezuliegen, (PS) im Sinne der in 1. eingeführten Terminologie und unter Berücksichtigung des dort festgelegten Zusammenhangs zwischen den Zeitpunkten t° und t einfach wie folgt zu explizieren:

(PS-1)	(1)	I(X,f,A)
	(2)	G°(X,A ⊃ T(X,f))
	(3)	T(X,f)

⁹ Bei von Wright lautet die Konklusion: *X macht sich daran, f zu tun*. Er wählt diese Redeweise deshalb, um nicht auf den mit gewissen Handlungsverben verbundenen *Erfolgssinn* von *›f-Tun‹* festgelegt zu sein.

Aufgrund des Prinzips

$$P1: I(X,f,A) \supset T(X,f)$$

wäre nun zwar dieser Schluß trivialerweise *gültig*, und wir könnten, wenn wir wüßten, daß die Prämisse (1) tatsächlich zutrifft, auch mit Recht behaupten, daß wir die von X zu t vollzogene Handlung f (zumindest teilweise, d.h. bezüglich des Ziels A) verstehen – die Explikation (PS-1) dürfte aber wohl kaum als eine treffende Charakterisierung von (PS) im Sinne von Wrights anzusprechen sein: In (PS-1) ist die Prämisse (2), da bereits in (1) enthalten, überflüssig; es ist aber ganz klar, daß von Wright (2) von (PS) für den Schluß auf (3) für notwendig erachtet. Es liegt daher nahe, als nächsten Explikationsversuch das folgende Schema anzusetzen:

$$\begin{array}{ll} \text{(PS-2)} & (1) \quad P^\circ(X,A) \\ & (2) \quad \underline{G^\circ(X,A \supset T(X,f))} \\ & (3) \quad T(X,f) \end{array}$$

Ein Schluß dieser Form ist nun aber, wie von Wright (*EV*, S. 109 f.) selbst demonstriert hat, *nicht logisch zwingend*.¹⁰ Auch wenn (1) und (2) gilt, braucht (3) dennoch nicht zu gelten. Selbst wenn ich mich ›auf Teufel komm raus‹ in den Besitz von 1 Million Mark bringen will und der vollen Überzeugung bin, daß ich nur dann zu dieser Summe kommen kann, wenn ich mindestens 10 mal hintereinander mit der gleichen Zahlenkombination im Lotto spiele, so kann es doch sein, daß ich mich schon allein deshalb auf das Lottospiel erst gar nicht lange einlasse, weil ich die

¹⁰ In Meggle (1977) hatte ich diese Form des praktischen Schlusses anhand des Beispiels

$$\begin{array}{ll} \text{(PS-2}^+) & (1) \quad X \text{ will den morgigen Tag in Paris verbringen} \\ & (2) \quad X \text{ glaubt, daß er das nur dann tun kann, wenn er den heutigen} \\ & \quad \text{Nachtzug nach Paris nimmt} \\ & (3) \quad X \text{ nimmt den heutigen Nachtzug nach Paris} \end{array}$$

verdeutlicht und dann gegen die Schlüssigkeit von (PS-2) das Argument vorgebracht, daß selbst für den Fall, daß (1) und (2) von (PS-2⁺) erfüllt sein sollten, (3) schon allein deshalb nicht zu gelten braucht, weil es ja durchaus sein kann, daß X zwar in den Nachtzug nach Paris steigen *will*, tatsächlich aber den Zug *verwechselt* und daher den Nachtzug nach Paris eben *nicht* nimmt. Inzwischen würde ich nicht mehr so argumentieren. Das vorgebrachte Irrtums-Argument liefert *kein echtes Gegenbeispiel* gegen den bei von Wright diskutierten praktischen Schluß. Es zeigt vielmehr nur, daß dann, wenn – wie in (PS-2⁺) – Kennzeichnungsterme in der Prämisse (2) vorkommen, die logische Struktur dieses Schlusses eben nicht einfach durch (PS-2) wiedergegeben werden darf. Wer die Gültigkeit von (PS) vertritt, würde – mit dem erwähnten ›Gegenbeispiel‹ konfrontiert – wohl zurecht darauf hinweisen, daß sich aus (1) und (2) von (PS-2⁺) eben nicht, wie unterstellt, ›ergibt‹, daß X tatsächlich in den Nachtzug nach Paris steigt, sondern eben nur, daß er in den Zug steigt, den er (vielleicht fälschlicherweise) für den Nachtzug nach Paris hält. Stehe *a für der Nachtzug nach Paris*, und S (x, y) für das Prädikat *x steigt in (den Zug) y ein*, so wäre, falls wir den Sachverhalt, daß X den morgigen Tag in Paris verbringt, durch A wiedergeben, die Prämisse (2) in (PS-2⁺) eben nicht durch die *de dicto* Formulierung

$$\begin{array}{l} (2^+) \quad G^\circ(X,A \supset S(X,a)) \\ \quad X \text{ glaubt (zu } t^\circ), \text{ daß er den morgigen Tag nur dann in Paris verbringen wird,} \\ \quad \text{wenn er in den heutigen Nachtzug nach Paris steigt} \end{array}$$

sondern durch die (bezüglich a) *de re* Formulierung

$$\begin{array}{l} (2^{++}) \quad \forall x G^\circ(X, x=a \vee (A \supset S(X, x))) \\ \quad \text{Es gibt einen Zug, der von X (zu } t^\circ) \text{ für den Nachtzug nach Paris gehalten wird,} \\ \quad \text{und von dem X glaubt, daß er nur dann, wenn er in ihn einsteigt, den morgigen} \\ \quad \text{Tag in Paris verbringen wird} \end{array}$$

wiederzugeben. Entsprechend hätte die Konklusion nicht einfach

$$(3^+) \quad S(X, a)$$

sondern

$$\begin{array}{l} (3^{++}) \quad \forall x (G^\circ(X, x=a) \wedge S(X,x)) \\ \quad X \text{ steigt (zu } t) \text{ in den Zug, den er (zu } t^\circ \text{ – und auch zu } t) \text{ für den Nachtzug nach Paris hält} \end{array}$$

zu lauten. Derartige Überlegungen zeigen nur allzu deutlich, daß man für eine detaillierte Diskussion des praktischen Schlusses nicht ohne den Bezug auf die in 1. erwähnten Logiken auskommen wird.

Chancen, *tatsächlich* im Lotto zu gewinnen, für derart minimal halte, daß ich es als vernünftig (rational) ansehe, es gar nicht erst zu ›versuchen‹.

Aufgrund dieses Gegenbeispiels scheint es nun nahezuliegen, die in (PS-2) enthaltene Glaubensannahme von X zu verstärken, indem man nicht nur, wie in (2) ausgedrückt, fordert, daß X glaubt, daß A nur dann eintritt, wenn er f tut, sondern darüber hinaus auch noch fordert, daß es X in einem gewissen (natürlich jeweils näher zu bestimmenden) Grade für wahrscheinlich hält, daß A für den Fall, daß er f tut, auch tatsächlich eintreten wird. Nehmen wir an, X sei sogar fest davon überzeugt, daß das Tun von f zu A führt; dann erhalten wir

(PS-3)	(1)	$P^\circ(X,A)$	
	(2)	$G^\circ(X,A \equiv T(X,f))$	
	(3)	$T(X,f)$	

Auch dieser Schluß ist jedoch *ungültig*: Das bei von Wright a. a. O. vorgebrachte Gegenbeispiel spricht nicht nur gegen (PS-2), es spricht genauso gegen (PS-3): »Gegeben seien die Prämissen eines praktischen Schlusses: Ein Handelnder beabsichtigt, etwas [A] herbeizuführen, und glaubt, daß der Vollzug einer anderen Handlung [f] für dieses Ziel [A] notwendig [und hinreichend] ist. Der Zeitpunkt zu handeln ist für ihn gekommen. Er selbst ist dieser Ansicht. Vielleicht hatte er wirklich vor, den Tyrannen zu erschießen. Er steht vor dem Unmenschen, zielt auf ihn mit einem geladenen Revolver. Aber nichts passiert. ... Gewiß, dies ist ein extremer Fall. Aber ich sehe nicht, weshalb er nicht vorkommen könnte.« Die Prämissen des praktischen Schlusses (PS-3) »haben also ... *nicht* mit logischer Notwendigkeit ein bestimmtes Verhalten zur Folge«. (EV, S. 109 f.)

Ein tatsächlich *gültiges* Schlußschema erhalten wir jedoch, wenn wir in (PS-3) die Konklusion $T(X,f)$ ersetzen durch $\text{Rat}^\circ(T(X,f))$, wodurch sich das Schema (PS-4) ergibt:

(PS-3)	(1)	$P^\circ(X,A)$	
	(2)	$G^\circ(X,A \equiv T(X,f))$	
	(3)	$\text{Rat}^\circ(T(X,f))$	

Das allgemeine Prinzip, das diesen Schluß von (1) und (2) auf (3) rechtfertigt, ist das in 4. begründete (*analytisch* geltende) Rationalitätskriterium (RK-2):

$$(RK-2) \quad P^\circ(X,A) \wedge G^\circ(X,A \equiv T(X,f)) \supset \text{Rat}^\circ(T(X,f))$$

In dem von Wrightschen Gegenbeispiel gegen (PS-2) bzw. (PS-3) hatte X nicht das *getan*, was für ihn aufgrund seiner Präferenzen und Annahmen zu tun *rational* gewesen wäre – ein Fall, der vielleicht gar nicht so ›extrem‹ ist, wie von Wright glaubt.

Es ist nun die Frage, ob die in (PS-4) gegenüber (PS-3) vorgenommene Verstärkung nicht *zu stark* ist, als daß man noch mit Recht von einer korrigierenden Rekonstruktion des bei *von Wright* diskutierten praktischen Schlusses reden könnte. Für eine derartige Vermutung scheinen zunächst diejenigen Beispiele in *EV* zu sprechen, in denen X sein (in der jeweils ersten Prämisse formuliertes) Ziel eben *nicht* bereits mit dem Tun von f erreichen zu können glaubt – wie etwa in:

(PS-2.1)	(1)	X beabsichtigt, am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen zu fahren	
	(2)	X weiß, daß er dies nur dann tun kann, wenn er seine Reise im voraus bucht	
	(3)	X bucht seine Reise im voraus	

Es wäre unsinnig, wenn man hier – wie unser Rekonstruktionsvorschlag (PS-4) für (2) zu fordern scheint – X unterstellen würde, daß er der Überzeugung ist, daß seine heutige Buchung der Reise bereits hinreichend dafür ist (d.h. bewirkt), daß er am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fährt. Er wird genau wissen, daß er dazu noch eine Reihe weiterer Schritte zu unternehmen hat.

Dieser prima facie Einwand ist jedoch nicht stichhaltig: In der Prämisse (1) von (PS-2.1) ist der Sachverhalt, der als Ziel von X angegeben wird, zwar der Sachverhalt, *daß X am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fährt* – aber dies ist nicht exakt der Sachverhalt, von dem in (2) gesagt wird, daß X weiß, daß er nur dann der Fall ist, wenn er seine Reise im voraus bucht: Bei dem fraglichen Sachverhalt in (2) geht es vielmehr (nur) darum, *daß X am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren kann*. Um (PS-2.1) überhaupt durch (PS-2) wiedergeben zu können, ist daher die Prämisse (1) von (PS-2.1) so zu modifizieren, daß das in dieser Prämisse formulierte Ziel zu der in (2) formulierten Annahme paßt: Geben wir nun (2) expliziter durch

- (2') X weiß, daß er nur dann am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren kann, wenn er seine Reise im voraus bucht

wieder, so wäre demnach (1) zu ersetzen durch

- (1') X will am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren können

Daß X am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren kann, von eben *diesem* Sachverhalt wird nun aber auch X selbst annehmen, daß er zu seiner Realisierung nichts weiter zu tun braucht, als die Reise im voraus zu buchen. Außer (2') gilt also auch

- (2'') X glaubt, daß er, falls er die Reise im voraus bucht, am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren kann

womit wir dann – wegen der Gültigkeit des Schlußschemas (PS-4) – von den Prämissen (1'), (2') und (2'') auf die Konklusion

- (3) Es ist für X rational, die Reise im voraus zu buchen

schließen können. Tut X dann in der betreffenden Situation tatsächlich das, was für ihn aufgrund der Prämissen (1'), (2') und (2'') rational ist, d.h. bucht X seine Reise tatsächlich im voraus, dann können wir mit Recht sagen, daß er mit dieser Handlung zu bewirken beabsichtigt, am Wochenende von Helsinki nach Kopenhagen fahren zu *können*.

Sehen wir (PS-4) als korrekte Reformulierung des praktischen Schlusses an, dann läßt sich also für den Fall, daß A das von X mit f verfolgte Gesamtziel (d.h. die Konjunktion der von X mit f zu bewirken beabsichtigter Sachverhalte) darstellt, der *Zusammenhang zwischen dem Verstehen einer von X zu t vollzogenen (intentionalen) Handlung f und dem praktischen Schlußschema* einfach wie folgt ausdrücken:

- T18: Y *versteht* (zu t') eine von X (zu t) vollzogene (intentionale) Handlung f
gdw. Y (zu t') erkennt, daß X (zu t) f tut, und erkennt, daß es für X (zu t°)
aufgrund der für X (zu t°) erfüllten Prämissen eines *praktischen Schlusses*
rational war, f (zu t) zu tun

Der Leser kann sich leicht selbst davon überzeugen, daß dieser auf den praktischen Schluß rekurrierende Verstehensbegriff mit dem in D6 explizierten Verstehensbegriff, wonach man eine (intentionale) Handlung genau dann verstanden hat, wenn man die Absicht kennt, mit der der Handelnde die betreffende Handlung getan hat, *äquivalent* ist: Weiß man, daß T(X,f) gilt, und daß die Prämissen P°(X,A) und G°(X,A ≡ T(X,f)) erfüllt sind, dann kennt man die Absicht, mit der X f tut.

6. Spezielle Verstehensbegriffe (Einige Hinweise)

Der hier explizierte – und, wie eben deutlich gemacht, auch in von Wrights *EV* zumindest implizit verwendete – Begriff des Verstehens einer (intentionalen) Handlung ist höchst allgemein; seine Anwendung ist nicht auf (intentionale) Handlungen eines bestimmten Typs beschränkt.

Für viele Handlungen ist es nicht wesentlich, daß sie verstanden werden: Sie können gelingen, auch wenn sie nicht von anderen (als die Handlungen, die sie sind) verstanden werden. Bei so-

nannten *Interaktions-Handlungen* ist dies anders: Sie *gelingen nur dann, wenn sie* von den betreffenden Interaktions-Partnern auch (als solche) *verstanden werden*. Vollzieht jemand eine solche Handlung, so zielt er mit ihr also eo ipso auf ein Verstehen ab: Der Begriff einer (intentionalen) Interaktion setzt den allgemeinen Begriff des Verstehens einer Handlung bereits voraus. Man hat demnach eine Interaktions-Handlung nur dann verstanden, wenn man weiß, was der Handelnde mit ihr zu verstehen geben wollte.

Von diesem Ansatz her wurde in Grice (1957) erstmals ein brauchbarer Begriff einer *kommunikativen Handlung* zu bestimmen versucht: Ein von S (Sprecher) gezeigtes Verhalten f ist eine von S an H (Hörer) gerichtete kommunikative Handlung des Inhalts, daß H (nach dem Willen von S) r tun soll, genau dann (so Grice), wenn S mit f zu bewirken beabsichtigt, daß a) H r tut, und daß b) H erkennt, daß S (a) beabsichtigt, und S glaubt, daß (a) aufgrund von (b) eintritt. Um nun von diesem Vorschlag aus tatsächlich einen adäquaten Begriff des kommunikativen Handelns zu erhalten, ist noch zu berücksichtigen, daß eine jede Charakterisierung dieses Begriffs der bereits aus dem obigen allgemeinen Ansatz folgenden *Reflexivitätsbedingung* (RB) gerechtzuwerden hat:

- (RB) Ein von S gezeigtes Verhalten f stellt nur dann einen an H gerichteten Kommunikationsversuch dar, wenn S mit f erreichen will, daß H f als einen solchen Kommunikationsversuch versteht

Was es heißt, daß jemand *eine kommunikative Handlung versteht*, läßt sich von dem Griceschen Vorschlag und der Bedingung (RB) ausgehend als spezieller Fall dessen bestimmen, daß jemand *eine intentionale Handlung versteht*. Die dabei auftauchenden Probleme habe ich ausführlich in Meggle (1979c) diskutiert.

Speziellere Begriffe kommunikativen Handelns und dementsprechend speziellere Begriffe des Verstehens kommunikativer Handlungen ergeben sich, wenn man auf die *Gründe* Bezug nimmt, die sowohl der Handelnde als auch der Verstehende für ihre auf den anderen bezogenen Annahmen haben. Dabei spielen insbesondere die sogenannten *kommunikativen Konventionen* eine Rolle, die in einer befriedigenden Weise erstmals von Lewis (1969) durch Rekurs auf entscheidungs- und spieltheoretische Begriffe näher bestimmt werden konnten. Auf der Grundlage kommunikativer Konventionen lassen sich dann schließlich *Sprachkonventionen* charakterisieren. Da sich kommunikative Konventionen wie Sprachkonventionen ausschließlich mithilfe derjenigen Begriffe explizieren lassen, die wir in 1. zur Bestimmung des Begriffs einer intentionalen Handlung benötigt haben, läßt sich zeigen, daß selbst derart komplexe Begriffe wie der des *Verstehens einer kommunikativen Handlung mit der und der sprachlichen Bedeutung* als Spezialfälle des hier diskutierten allgemeinen Begriffs des Handlungsverstehens aufgefaßt werden können.¹¹

BIBLIOGRAPHIE

- Abel, T., (1953), *The Operation Called ›Verstehen‹*, in: Feigl, H./Brodbeck, M. (Hrsg.), *Readings in the Philosophy of Science*, New York, S. 677-687.
- Grice, H. P., (1957), *Meaning*, *The Philosophical Review*, 66, S. 377-388; dtsh., in: Meggle (1979b).
- v. Kutschera, F., (1976), *Einführung in die intensionale Semantik*, Berlin.
- , (1978), *Grundbegriffe der Handlungslogik*; erscheint in H. Lenk (Hrsg.), *Handlungstheorie – interdisziplinär*, Bd. I.

¹¹ Vgl. Lewis (1969) und Meggle (1979a).

- Lenzen, W., (1978), *Recent Work in Epistemic Logic*, Acta Philosophica Fennica, 30, (1978), Issue 1.
- , (1979), *Glauben, Wissen und Wahrscheinlichkeit – Eine Einführung in die epistemische Logik*. In Vorbereitung.
- Lewis, D., (1969), *Convention*, Cambridge/Mass.; dtsh. *Konventionen*, Berlin, 1975.
- Meggle, G., (1977), *Grundbegriffe der rationalen Handlungstheorie*, in: Meggle, G., (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie*, Band I, Frankfurt.
- , (1979a), *Handlungstheoretische Semantik*. In Vorbereitung.
- , (Hrsg.), (1979b), *Kommunikation und Bedeutung*, Frankfurt.
- , (1979c), *Eine kommunikative Handlung verstehen*, in: Grewendorf, G., (Hrsg), *Sprechakttheorie und Semantik*, Frankfurt.
- v. Savigny, (1974), *Die Philosophie der normalen Sprache*, Frankfurt.
- Spohn, W., (1978), *Grundlagen der Entscheidungstheorie*, in der Reihe: Wissenschaftstheorie und Grundlagenforschung, Kronberg.
- Stegmüller, W., (1969), *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Band I, Wissenschaftliche Erklärung und Begründung*, Heidelberg – New York.
- Wittgenstein, L., (1967), *Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt.
- v. Wright, G. H., (1974), *Erklären und Verstehen*, Frankfurt.